

3 BETRIEBSFÜHRUNG, KOSTEN UND ORGANISATION

3.1 BETRIEBSFÜHRUNG

3.1.1 ORGANISATION DER BETRIEBSFÜHRUNG

Grundlage der Organisation der Betriebsführung ist die Analyse des Aufgabenkatalogs des jeweiligen Wasserversorgers. Eine mögliche Herangehensweise zur erfolgreichen Organisation der Wasserversorgung ist die Heranziehung des Betriebs- und Wartungshandbuchs im Rahmen der erforderlichen laufenden Eigenüberwachung. Daraus lässt sich die Organisation der Betriebsführung mittels Erstellung des Organigramms ableiten. Im Organigramm sind dann die entsprechenden Zuständigkeiten festgelegt. Organigramm und Arbeitsablauf sollten so geregelt sein, dass ersichtlich ist, wer wo welche Tätigkeiten durchzuführen hat. Neben dem laufenden Betrieb und Instandhaltungsarbeiten ist die Organisation von Bereitschaftsdiensten erforderlich. Hierzu können auch externe Unternehmen, Gebietskörperschaften oder Wasserverbände – z. B. in Form von Kooperationsverträgen – eingebunden werden, damit im Ernstfall die nötige personelle und maschinelle Ausstattung zur Verfügung steht. Dies kann durch einen Jahresbauvertrag mit entsprechenden Firmen erfolgen.

Zu den wichtigsten Aufgaben der Organisation der Betriebsführung zählen:

- Wartungsplan
- Instandhaltungsplan
- Arbeitsplatzbeschreibung der Mitarbeiter
- Arbeitszeiterfassung der Mitarbeiter
- Regelung des Bereitschaftsdienstes
- Interne Betriebsvereinbarungen mit den Mitarbeitern
- Evaluierung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen

Um die vielfältigen Aufgaben bestmöglich bewältigen zu können, kann es für Versorger sinnvoll sein, gemeinsame Wege mit anderen Versorgern oder Verbänden zu gehen. Daraus können wesentliche Synergieeffekte resultieren und Kosten gesenkt werden.

3.1.2 EVALUIERUNGEN IN DER WASSERVERSORGUNG

3.1.3.1 EVALUIERUNG

Alle MitarbeiterInnen im Unternehmen (GmbH, öffentlicher Dienst, Genossenschaften etc.), die auf Baustellen arbeiten, unterziehen sich den gesetzlichen Bestimmungen zur Evaluierung laut ArbeitnehmerInnenschutzgesetz!

Präventiver Arbeitsschutz setzt die Kenntnis der Gefährdungen voraus, denen die Arbeitnehmer bei ihrer Tätigkeit ausgesetzt sind.

Das Arbeitnehmerschutzgesetz und eine Reihe anderer Gesetze verpflichten daher Arbeitgeber, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen und auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festzulegen.

Dieser, in Österreich pauschal als „Evaluierung“ bezeichneter Prozess ist umfassend zu gestalten, d. h. es sind:

- alle Arbeitsplätze und Arbeitsvorgänge zu erfassen,
- Wartungs- und Reparaturarbeiten, Störungsbehebung,
- Not- und Rettungsmaßnahmen
- und nicht zuletzt die ArbeitnehmerInnen als konkrete Personen zu berücksichtigen

(Jugendliche, Ältere, Schwangere, Invalide, Konstitution, Qualifikation).

Haben sich die Voraussetzungen, unter denen die Evaluierung durchgeführt worden ist, geändert (z. B. Einführung neuer Arbeitsverfahren, Arbeitsstoffe usw.), ist ein Unfall geschehen oder besteht der Verdacht auf arbeitsbedingte Erkrankungen, so ist die Evaluierung zu überprüfen und, wenn erforderlich, anzupassen.

Die Ergebnisse der Evaluierung und die daraus resultierenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung sind im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument (SGD) festzuhalten.

Eine weitere wichtige Maßnahme in den Unternehmen ist die Evaluierung von „Psychischen Belastungen“. Dazu gibt es Merkblätter für Arbeitsplatzevaluierung psychischer Belastungen nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz (ASchG).

Gesetzliche Bestimmungen zur Evaluierung findet man im Arbeitnehmerschutzgesetz (ASchG, BGBl. Nr. 450/1994).

3.1.2.2 UNTERWEISUNGEN, INFORMATION

Die Arbeitnehmer/innen sind über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ausreichend zu informieren und über Sicherheit und Gesundheitsschutz ausreichend zu unterweisen.

Dies gilt ganz allgemein nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz. Ergänzungen dieser allgemeinen Inhalte sind auch in den Verordnungen zum Arbeitnehmerschutzgesetz zu finden (z. B. Arbeitsmittelverordnung).

Die Information soll allgemeines Wissen über die Gefahrenverhütung bieten und sich auf die gesamte Arbeitsstätte beziehen. Sie soll die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes auf betrieblicher Ebene fördern.

Die Unterweisung ist als Schulung zu sehen und bezieht sich im Gegensatz zur Information auf den konkreten Arbeitsplatz und Aufgaben-

bereich einzelner Arbeiter/innen (§ 12 und § 14 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994).

3.1.3 BENCHMARKING UND BEST PRACTICES

Bechmarking ist ein fortlaufender und systematischer Messprozess, der die Unternehmensleistungen und Unternehmensprozesse mit denen des sogenannten Klassenbesten vergleicht, um daraus Maßnahmen für Verbesserungen abzuleiten. Das Schlagwort heißt: „Lernen vom Besten“.

In Österreich wurde finanziell unterstützt vom BMLFUW das Pilotprojekt der ÖVGW „Benchmarking und Best Practices in der österreichischen Trinkwasserwirtschaft“ eingeführt und in Zusammenarbeit mit 23 Wasserversorgern, der Fachhochschule Wiener Neustadt, Fachbereich Unternehmensrechnung, der TU Graz, Institut für Siedlungswasserwirtschaft und der Universität für Bodenkultur Wien, Institut für Siedlungswasserbau durchgeführt.

Beim Unternehmensbenchmarking kann man einen Überblick über das Leistungsniveau des gesamten Unternehmens gewinnen.

Prozess-Benchmarking konzentriert sich auf einzelne Betriebsabläufe im Unternehmen. Hier können konkrete Verbesserungspotenziale erkannt werden, wodurch eine Verbesserung der Qualität erreicht werden kann oder Kosten gesenkt werden können.

Prozess-Benchmarking ist die logische Fortsetzung und Vertiefung des bisher durchgeführten Kennzahlen-Benchmarking. Internationale Erfahrungen zeigen, dass sich das Instrumentarium des Prozess-Benchmarking sehr gut eignet, konkrete Maßnahmen für Effizienzsteigerungen abzuleiten. Es geht dabei um eine detaillierte Untersuchung und Optimierung verschiedener Arbeitsabläufe in einem Unternehmen.

Das Projekt „Benchmarking und Best Practices in der österreichischen Trinkwasserwirtschaft“ wird streng vertraulich behandelt und daher werden die teilnehmenden Wasserversorger

nicht namentlich genannt. In der untenstehenden *Tabelle 55* ist die Chronologie der

Benchmarkingprojekte in der österreichischen Trinkwasserwirtschaft dargestellt.

	Zeitraum	Teilnehmer österreichweit	Teilnehmer steiermarkweit	Anmerkungen
Vorstudie	2002	12		Kennzahlenvergleich unter 12 WVU
Unternehmensbenchmarking Stufe A: Pilotprojekt	2003/04	23	0	Entwicklung eines Benchmarking-Systems, das den Anforderungen an die österr. Trinkwasserwirtschaft gerecht wird
Unternehmensbenchmarking Stufe B	2005/06	73	20	
Prozessbenchmarking	2007	27	7	Vergleich von 6 Prozessen: Zählerablesung, Zählertausch, Errichtung von Haupt- und Versorgungsleitungen, Erneuerung von Leitungen, Erneuerung von Hausanschlussleitungen, Wasserverlustmanagement
Unternehmensbenchmarking Stufe C	2008	37	2	
Prozessbenchmarking	2010	10	0	Netzinspektion, Wiederholung der Prozesse Wasserverlustmanagement und Erneuerung von Haupt- und Versorgungsleitungen.
Unternehmensbenchmarking Stufe D	2011/12	58	9	
Prozessbenchmarking	2014	zuwenige Teilnehmer	zuwenige Teilnehmer	geplant Wiederholung und Vergleich Netzinspektion, Wasserverlustmanagement und Erneuerung v. Haupt- u. Versorgungsleitungen
Unternehmensbenchmarking geplant	2016			geplant, derzeit läuft Anmeldephase

Tabelle 55:
Chronologie der Benchmarkingprojekte und Best Practices in der österreichischen Trinkwasserwirtschaft.

3.2 KOSTENRECHNUNG, BETRIEBSERGEBNISRECHNUNG UND GEBÜHRENKALKULATION

Im Zusammenhang mit den Förderungsrichtlinien des Landes Steiermark 2011 wurde ein MS-Excel basiertes Berechnungsprogramm zur standardisierten Kosten- und Leistungsrechnung inkl. umfassender Grundlageninformation entwickelt, welches im Zuge der Landesförderung anzuwenden ist.

Die Kosten- und Leistungsrechnung in der Wasserversorgung erfasst diejenigen Kosten, die bei der Erbringung der Wasserversorgungsleistung entstehen und ordnet diese verursachungsgerecht den einzelnen Leistungsbereichen (Wassergewinnung, -verteilung, -speicherung, -aufbereitung, Verwaltung usw.) zu.

Ziel der Kosten- und Leistungsrechnung ist die Ermittlung und Bereitstellung von transparenten und nachvollziehbaren betriebswirtschaftlichen Kosten für Leistungen im Bereich der Wasserversorgung. Sie ermöglicht eine wirkungsorientierte Planung, Dokumentation, Steuerung und Kontrolle von Kostenentwicklungen.

Kosten stehen – betriebswirtschaftlich gesehen – für den bewerteten Verbrauch an Produktionsfaktoren in Geldeinheiten, welche zu Erstellung der betrieblichen Leistung in einer Abrechnungsperiode notwendig sind.

Unter Leistung werden in der Kostenrechnung die erstellten Güter und Dienstleistungen verstanden, für die die betrachteten Kosten anfallen. Nicht zu verwechseln sind diese Leistungen mit den Erlösen (Einnahmen aus Gebühren/ Entgelten usw.), die für die Leistungserstellung verrechnet werden.

Die Einhaltung des Kostenunterdeckungsschwellenwertes (siehe Berechnungsprogramm Kosten- und Leistungsrechnung Steiermark) stellt sicher, dass bis zum Ende der Nutzungsdauer neben den Betriebskosten zumindest die für die Finanzierung der Anschaffungskosten der Anlagen verwendeten Fremddarlehen, Inneren Darlehen und aktivierten Eigenleistungen der zu betrachtenden Wirtschaftseinheit und die aufgelösten Rücklagen des Haushaltes zurückgezahlt werden können.

Die Einhaltung des Kostenüberdeckungsschwellenwertes (siehe Berechnungsprogramm Kosten- und Leistungsrechnung Steiermark) stellt sicher, dass bis zum Ende der Nutzungs-

dauer nicht höhere Rücklagen im Haushalt angespart werden, als für die einmalige Reinvestition (einschließlich Teuerung) der betriebsnotwendigen Anlagen benötigt wird.

Als Hilfestellung bei der Einführung einer Kostenrechnung und einer Betriebsergebnisrechnung und einer Gebührenkalkulation hat die Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach die ÖVGWRichtlinie W 61 „Grundsätze der Kostenrechnung im Wasserversorgungsunternehmen“ und die ÖVGWRichtlinie W 62 „Kalkulation zur Ermittlung des Wassertarifes“ verfasst. Darin werden nicht nur die Durchführung der Berechnungen selbst, sondern auch Begriffsbestimmungen und rechtliche Grundlagen zusammengefasst dargestellt.

In *Abbildung 183* werden die Vorgaben und Rahmenbedingungen, welche die Kosten- und Leistungsrechnung in der steirischen Trinkwasserversorgung maßgebend beeinflussen dargestellt.

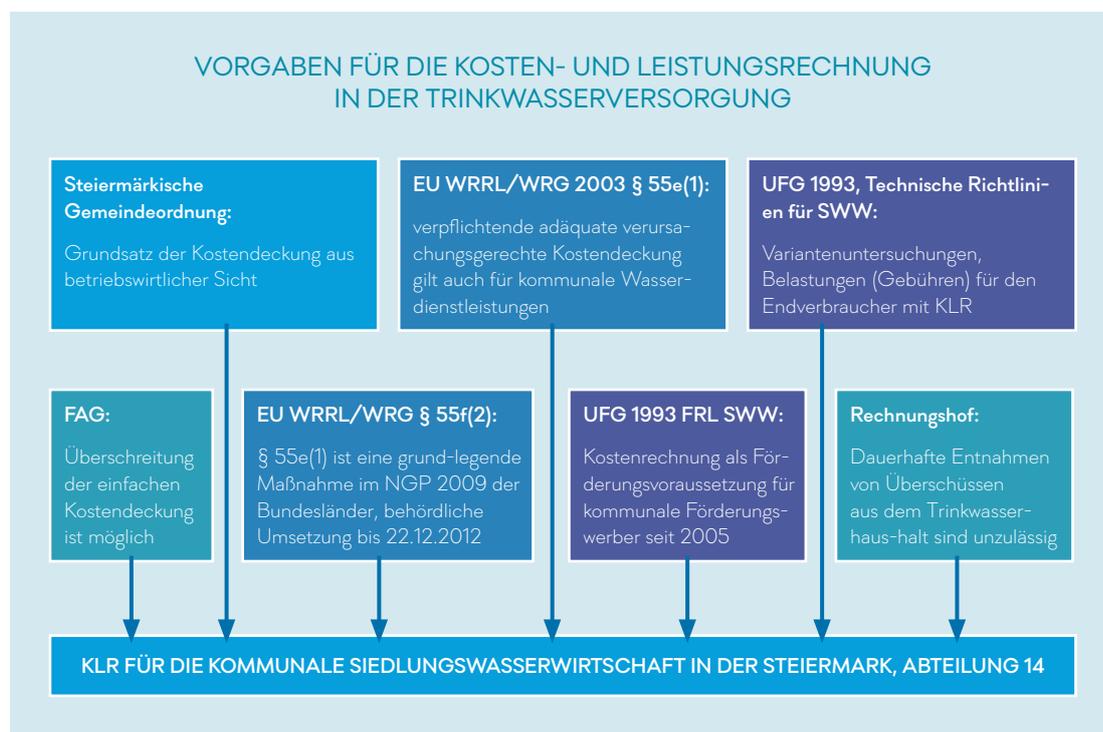


Abbildung 183:
 Vorgaben für die
 Kosten- und Leistungs-
 rechnung in der Trink-
 wasserversorgung in
 der Steiermark

Die Abkürzungen in der o. a. Tabelle bedeuten: EU WRRL – EU Wasserrahmenrichtlinie, WRG – Wasserrechtsgesetz, UFG – Umweltförderungsgesetz, FAG – Finanzausgleichsgesetz, FRL – Förderungsrichtlinien des Bundes, SWW – Siedlungswasserwirtschaft, KLR – Kosten- und Leistungsrechnung

3.2.1 KOSTENRECHNUNG

Grundsätzlich ist es erforderlich, für Zwecke der Gebührenkalkulation von den betriebswirtschaftlichen Kosten und nicht von den finanzwirtschaftlichen auszugehen. Es sind also nicht die jeweiligen Zahlungsströme, sondern die tatsächlichen „Werteinsätze zur Leistungserstellung“ maßgeblich. Dabei erfüllt die Kostenrechnung in Zusammenhang mit den Gebühren nicht nur die Aufgabe einer Datenbasis für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für deren Nachkalkulation und Rechtfertigung. Daneben kann die Kostenrechnung auch als Instrument der innerbetrieblichen Kostenverteilung, der Kostenkontrolle und als Planungsinstrument herangezogen werden.

3.2.2 BETRIEBSERGEBNISRECHNUNG

Die Betriebsergebnisrechnung ist eine Gegenüberstellung von Erlösen und Kosten. Für Unternehmen und öffentliche Wasserversorger, die nach dem kamerale System ihre Bücher führen, ist es möglich, anhand der Betriebsergebnisrechnung ein Periodenergebnis zu ermitteln, ohne neben dem kamerale System auch eine doppische Buchhaltung führen zu müssen. Die Betriebsergebnisrechnung ist Entscheidungsgrundlage für geplante Maßnahmen und für die Auswahl der Grundsätze und Ziele der Gebührenkalkulation.

3.2.3 GEBÜHRENKALKULATION

Jede Gebührengestaltung unterliegt gewissen Grundsätzen und Zielen, welche in verschiedenen Ausprägungen verfolgt werden können. Darunter fallen allgemeine Grundsätze wie z. B. Verursacherprinzip, mehrjähriger Ausgleich, Solidaritätsprinzip und Generationengerechtigkeit sowie Ziele zur Gebührenhöhe wie z. B. die Liquidität sowie die mittel- und langfristige Anlagenfinanzierung. Da sich einige dieser Grundsätze und Ziele widersprechen, ist die Gebührenkalkulation eine Entscheidungsgrundlage für die Auswahl im jeweiligen Versorgungsgebiet.

3.2.4 GEBÜHRENSITUATION

Die Verrechnung von einmaligen Entgelten/ Gebühren (zur Herstellung der Hausanschlussleitung und Netzkostenbeitrag) sowie von laufenden Entgelten/Gebühren (Kubikmeterpreis, Grundpreis, Zählermiete) erfolgt sowohl über Rechnungslegung als auch über Bescheidvorschreibung.

Künftig wird anzustreben sein, dass bei öffentlichen Wasserversorgern die Vorschreibung der Gebühren in Bescheidform erfolgt muss (d. h. jede Änderung der Gebühr bedarf einer neuen Bescheidausstellung). Bei jenen Wasserversorgern, die Entgelte zur Verrechnung bringen, wird dies per Entgeltvorschreibung durchgeführt.

Dahingehend ist für alle Versorger ein einheitliches Tarifmodell mit einer Grundgebühr Grundentgelt (abhängig von der Zählergröße) und einer Verbrauchsgebühr / Verbrauchsentgelt denkbar.

Eine Bündelung der Abrechnung mehrerer Wasserversorger mit gemeinsamer Abrechnung ist auf Grund einer zu erwartenden Kostensoptimierung anzustreben.

Im Berichtsjahr 2012 wurden von den erhobenen steirischen Gemeinden Gebühren bzw. Entgelte für 50,7 Mio. m³ Wasser verrechnet und dabei rund 67,2 Mio. € eingenommen. Das entspricht einer mittleren laufenden Gebühr von 1,33 € pro m³ Wasser. Die Gebühren pro Haushalt liegen in der Steiermark im Mittel bei rund 200 €/a.

Wie aus der nachstehenden Grafik (*Abbildung 184*) zu entnehmen ist, sind die mittleren Gebühren je Haushalt in den nördlichen Bezirken der Steiermark geringer als in den südlichen. Im österreichweiten Vergleich ist ein Ost-West Gefälle bei den Gebühren pro Haushalt erkennbar.

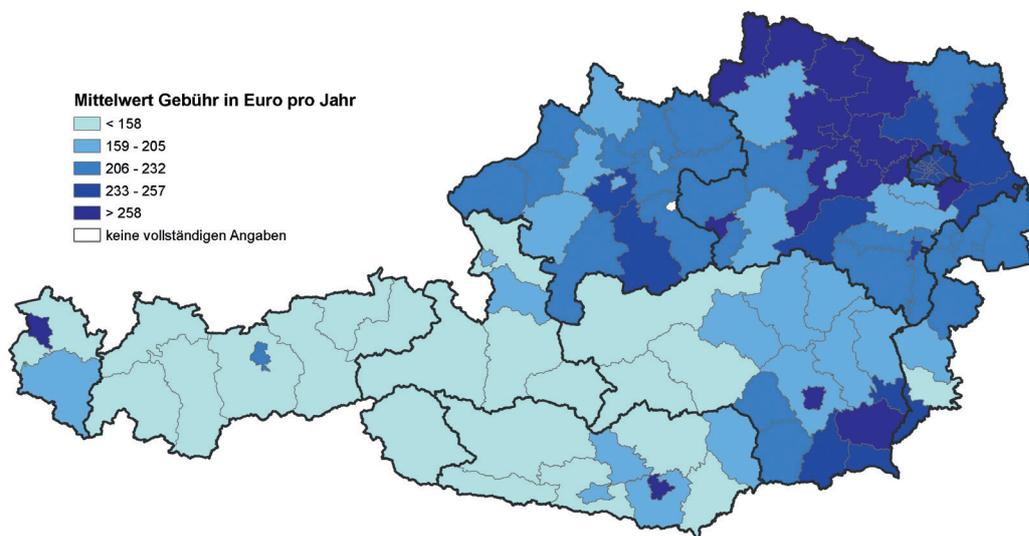


Abbildung 184:
 Mittlere Gebühren
 Wasserversorgung
 pro Haushalt und Jahr
 (Quelle: KPC,
 IK-Erhebung 2012)

Wie die nachfolgende Grafik (Abbildung 185) zeigt, werden die Gebühren von 94 % der Versorger nach dem Wasserverbrauch verrechnet. Rund 71 % der Versorger verrechnen zusätzlich

noch eine Grundgebühr. Andere Gebührenmodelle wie Berechnungsflächen oder Personen sind nur vereinzelt anzutreffen.

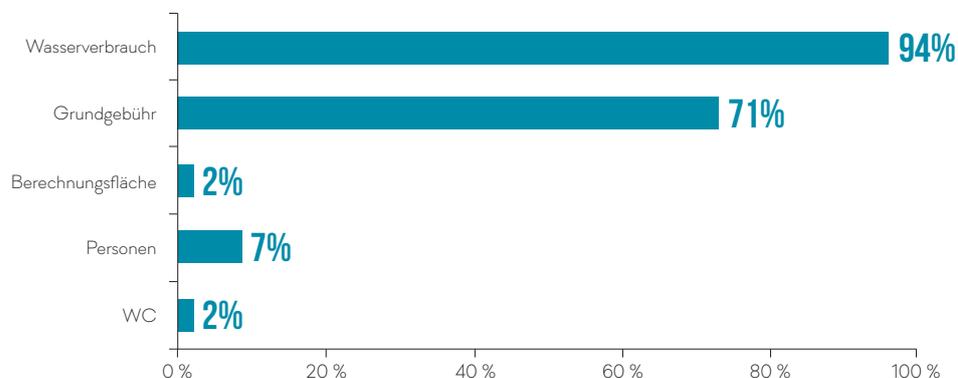


Abbildung 185:
 Gebührenarten Was-
 serversorgung
 (Quelle: KPC,
 IK-Erhebung 2012)

Die nachfolgende Grafik (Abbildung 186) zeigt, dass in der Steiermark eine große Vielfalt betreffend die Gebühreneinhebung herrscht. Bundes-

weit stellt der Wasserverbrauch, mit oder ohne Grundgebühr, das vorherrschende Gebührenmodell dar.

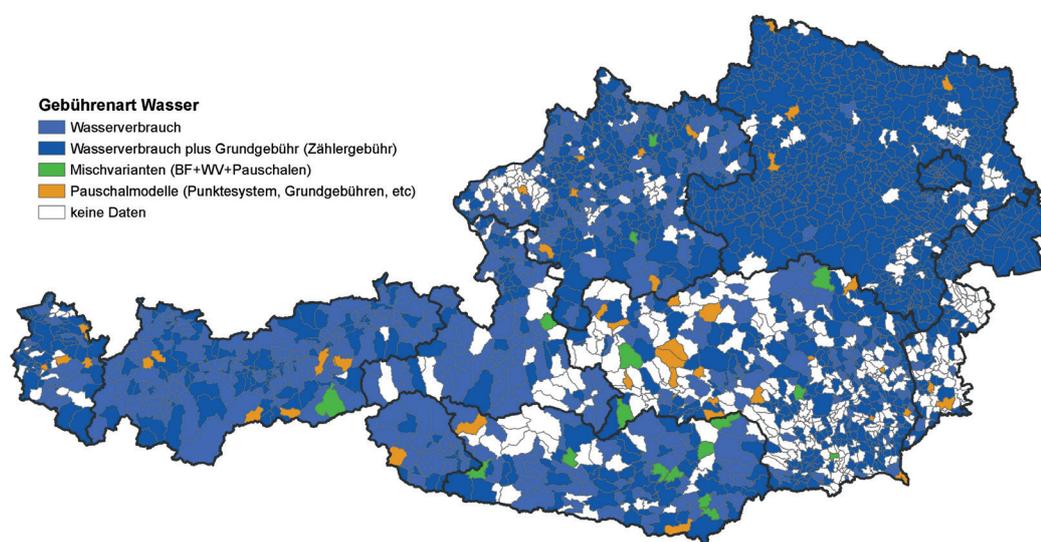


Abbildung 186:
Gebührenarten
Wasserversorgung
in Österreich
(Quelle: KPC,
IK-Erhebung 2012)

In der Steiermark gibt es derzeit keine aktuelle Erhebung über die kostendeckenden Gebühren/Entgelte. Kostendeckende Gebühren/Entgelte sind von regionalen Gegebenheiten, vorhandener Altersstruktur etc stark abhängig. Das Land Steiermark hat daher als Förderungsvoraussetzung zumutbare Gebühren definiert.

Als zumutbare Gebühr /Entgelt wurde im Erläuterungsbericht zum Regierungsbeschluss (Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 22.06.2011 für die Förderungen von Maßnahmen der Wasserversorgung für das Bundesland Steiermark) als Richtwert ein(e) Wassergebühr/-entgelt von 1,40 €/m³ ohne USt. vorgegeben. Weiters wurde eine projektsbedingte Gebühren-/Entgelterhöhung von mehr als 30 % als unzumutbar angesehen, wobei in diesem Fall ein(e) Wassergebühr/-entgelt nach Projektabschluss von 1,00 €/m³ ohne USt. zumindest vorzuschreiben ist.

Der Gemeindestrukturreform folgt zumeist mit einer Anpassung der bestehenden Gebührenregelung bzw. der Wasserleitungsgebührenverordnung. Die Gebührenanpassung nach der Gemeindestrukturreform obliegt jedenfalls der neuen Gemeinde mit einer Übergangsfrist bis 2022. Diese Gebührenanpassungen werden transparent zu gestalten sein und sollten auf

Basis einer Kostenrechnung, einer Betriebsergebnisrechnung und einer Gebührenkalkulation stattfinden. Die zukünftige Gebührengestaltung wird die Entwicklung im Bereich der Instandhaltung und Sanierung zu berücksichtigen haben.

3.3 ORGANISATION

3.3.1 ORGANISATIONSFORMEN DER ÖFFENTLICHEN WASSERVERSORGUNG IN DER STEIERMARK

Die Wasserversorgung in der Steiermark mit rd. 1,2 Mio. Einwohnern liegt zu 90 % in öffentlicher Hand. Die öffentliche Wasserversorgung erfolgt somit hauptsächlich durch Gemeinden bzw. gemeindeeigene Betriebe (Stadtwerke). Darüber hinaus gibt es noch 23 Wasserverbände, die entweder die Konsumenten direkt versorgen oder mittels Übergabestationen in die kommunalen Netze einspeisen. Dazu kommen noch 535 Wassergenossenschaften sowie 335 Wassergemeinschaften, die überwiegend im kleinstrukturierten, ländlichen Bereich die Wasserversorgung bewerkstelligen. Schlussendlich gibt es noch zwei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich jedoch (überwiegend) im öffentlichen Eigentum befinden.

Neben dem rechtlichen Rahmen zur Regelung der Aufgabenerfüllung von Gemeinden bietet das Wasserrechtsgesetz Bestimmungen zur Organisation von Wasserverbänden und Wassergenossenschaften. Wasserverbände sind verwaltungstechnische Zusammenschlüsse im Regelfall von mindestens drei Gemeinden. Sie werden nach dem Wasserrechtsgesetz gegründet und unterliegen der Wasserrechtsbehörde als Aufsichtsbehörde. Analog zu den Wasserverbänden können sich mit mindestens drei Mitgliedern (das sind z. B. Eigentümer von zu versorgenden Liegenschaften) Wassergenossenschaften ebenfalls nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes bilden. Wassergemeinschaften beruhen streng genommen auf privatrechtlichen Vereinbarungen (mündlich oder schriftlich). Diese sind von den Eigentümern selbst bestimmbar, solange sie nicht gegen allgemeine gesetzliche Bestimmungen verstoßen.

Der Bestand an Wasserverbänden bzw. deren Ausgestaltung hat sich durch die Gemeindestrukturreform nur geringfügig geändert. Die Gemeindestrukturreform bietet die Möglichkeit, die Aufgabenregelung bei bestehenden Verbänden zwischen Gemeinde und Verband neu zu gestalten. Insbesondere könnte die Übernahme von Betriebsführungsaufgaben bei Gemeindeanlagen bzw. Leitungsnetzen durch den Verband die Effizienz und Qualität verbessern.

Die Wasserversorgung in der Steiermark erfolgt durch:

- öffentliche Versorgung: Versorgungsgrad: ca. 90 %
 - Gemeinden
 - Stadtwerke
 - Wasserverbände
 - Gesellschaften
 - Wassergenossenschaften
 - Wassergemeinschaften
- private Versorgung: Versorgungsgrad: ca. 10 %

- Einzelwasserversorgungsanlagen (Hausbrunnen und Quellen)
- private Wasserversorger (vereinzelt, wie z. B. ÖDK, VÖEST, Bundes- und Landesforste)

3.3.1.1 GEMEINDEN, STADTWERKE

Nach den vorliegenden Daten (Stand 2012 vor der Gemeindestrukturreform) verfügen 293 Gemeinden über eine gemeindeeigene Trinkwasserversorgungsanlage (Betrieb der Wassergewinnungsanlage, Transport, Verteilung und Abrechnung der Gebühren durch die Gemeinde selbst).

Weitere 130 Gemeinden verfügen über keine eigene Gewinnungsanlage, aber über ein gemeindeeigenes Versorgungsnetz. Hier erfolgt die Versorgung über Fremdbezug von benachbarten Gemeinden oder Wasserverbänden bzw. Gesellschaften.

Somit verfügen 386 Gemeinden (ca. 71 %) über ein gemeindeeigenes Verteilnetz.

Neben diesen verfügen 55 Gemeinden über eine Kombination aus gemeindeeigener Wasserversorgung und Fremdbezug.

3.3.1.2 WASSERVERBÄNDE

23 Wasserverbände (Stand 2015) sind zurzeit aktiv im Bereich der Wasseraufbringung und -verteilung tätig (siehe *Abbildung 187*). Davon decken 13 ihren Bedarf durch eigene Wassergewinnungsanlagen, 7 beziehen neben der Eigengewinnung Wasser von anderen Gemeinden bzw. Wasserverbänden. 3 Wasserverbände decken ihren Bedarf ausschließlich durch Fremdbezug.

14 Wasserverbände geben Wasser direkt an die Endabnehmer ab und 9 Wasserverbände verfügen über zentrale Übergabeschächte zur Versorgung von Gemeinden.

3.3.1.4 WASSERGENOSSENSCHAFTEN UND WASSERGEMEINSCHAFTEN

Wassergenossenschaften sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, die durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde Rechtspersönlichkeit erlangen. Die Regelungen finden sich grundsätzlich im WRG. Die Rechtsbeziehungen der Mitglieder untereinander werden durch die Satzungen bestimmt. Mitglieder einer Wassergenossenschaft nehmen gemeinschaftliche Aufgaben nach dem Grundsatz der Selbstverwaltung wahr. Jedes Mitglied einer Wassergenossenschaft haftet nach Maßgabe seiner Beitragspflicht für die statutenmäßig aufgenommenen Schulden der Genossenschaft, also nur anteilmäßig und nicht für den gesamten Betrag.

Wassergemeinschaften sind in der Regel als „Gesellschaften bürgerlichen Rechts“ konstruiert. Sie sind ein Zusammenschluss mehrerer Wasserverbraucher zum Zweck des Baus, der Finanzierung und der Benützung einer Versorgungsanlage. Die Regelungen finden sich grundsätzlich im ABGB. Die Mitglieder einer Wassergemeinschaft bilden eine Miteigentümergeinschaft. Sie haften solidarisch, d.h. jeder haftet für die gesamten aufgenommenen Schulden der Wassergemeinschaft zur ungeteilten Hand. In beiden Fällen haftet jedes einzelne Mitglied mit seinem gesamten Vermögen.

In der Steiermark gibt es ca. 870 Wassergenossenschaften bzw. Wassergemeinschaften. Davon sind 535 Wassergenossenschaften und 335 Wassergemeinschaften.

3.3.2 EUROPÄISCHE WASSERPOLITIK

3.3.2.1 INTERNATIONALE GRUNDLAGEN

Global gesehen ist die Menge an nativem trinkwassertauglichen Grund- und Quellwasser relativ klein, oftmals wird Oberflächenwasser aufbereitet. Dem entsprechend orientieren sich die Konzepte der WHO (World Health Organisation) ausschließlich an qualitativen Aspekten. Das derzeit angewendete System der WHO basiert auf der quantitativen mikrobiologischen Risikoabschätzung, der das Ziel zugrunde liegt, die gesundheitlichen Auswirkungen der mikro-

biologischen Wasserqualität „quantifizierbar“ zu machen.

Ziel ist es, eine mikrobiologische Trinkwasserqualität zu gewährleisten, bei der eine maximal tolerierbare Infektionsrate von 1 Person pro 10.000 Personen durch den Trinkwasserkonsum über eine Jahresperiode hindurch gegeben ist ($\leq 10-4$ Infektionen pro Jahr und Person). Die maßgeblichen Richtlinien sind die

- Guidelines for safe recreational water environments (2003)
- Guidelines for drinking-water quality (2004)
- Guidelines for the safe use of wastewater, excreta and greywater (2006).

Darüber hinaus verabschiedeten die Vereinten Nationen in ihrer 108. Plenarsitzung vom 28. Juli 2010 die Resolution 64/292 – das „Menschenrecht auf Wasser und Sanitärversorgung“. Mit dieser Resolution wird das Recht auf einwandfreies und sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung anerkannt. Die Staaten und internationalen Organisationen werden weiters aufgefordert, die Anstrengungen zur Bereitstellung von einwandfreiem, sauberem, zugänglichem und finanziell leistbarem Trinkwasser und zur Sanitärversorgung für alle zu verstärken.

3.3.2.2 EUROPÄISCHE UNION

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Am 23. Oktober 2000 wurde die Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik erlassen.

Diese sogenannte Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) musste bis 22.12.2003 im nationalen Recht der Mitgliedsstaaten umgesetzt sein. Aufgrund dieser Richtlinie sind somit in der Europäischen Union Mindestkriterien für den quantitativen und qualitativen Zustand aller Wasservorkommen (sowohl ober als auch unterirdisch) definiert, die in den einzelnen Mitgliedsstaaten nicht unterschritten, wohl aber strenger gehandhabt werden können. Dies trifft natürlich auch für Trinkwasser zu.

„Ziel der Wasserrahmenrichtlinie ist (...) die Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers zwecks

α) Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt, (...)

d) Sicherstellung einer schrittweisen Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner weiteren Verschmutzung; und

e) Beitrag zur Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren, womit beigetragen werden soll

zu einer ausreichenden Versorgung mit Oberflächen- und Grundwasser guter Qualität, wie es für eine nachhaltige, ausgewogene und gerechte Wassernutzung erforderlich ist;

zu einer wesentlichen Reduzierung der Grundwasserverschmutzung; (...).“

Nachfolgend werden jene Richtlinien dargestellt, welche hinsichtlich der Beschaffenheit des Grundwassers mit der WRRL unmittelbar verknüpft sind:

- Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008
- Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung („IPPC“) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europä-

ischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003

- Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen („Seveso II“) in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003
- Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch
- Richtlinie 2006/118/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung

sowie die

- Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln.

Diese EU-Vorgaben wurden durch nachstehende Verordnungen ins Österreichische Recht implementiert:

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit der einerseits die Veröffentlichung des Planungsdokumentes zum Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan bekannt gegeben wird und andererseits ein Maßnahmenprogramm sowie Prioritätensetzungen und die Ausweisung von Gewässerabschnitten als erheblich veränderte oder künstliche Oberflächenwasserkörper im Zusammenhang mit dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan erlassen werden (Nationale GewässerbewirtschaftungsplanVO 2009 – NGPV 2009)
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Überwachung des Zustandes von Gewässern (Gewässerzustandsüberwachungsverordnung – GZÜV)
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasser-

wirtschaft über den guten chemischen Zustand des Grundwassers (Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser – QZV Chemie GW)

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm 2012 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Aktionsprogramm Nitrat 2012)

Weitere relevante Regelungen

Zusätzlich wurde die sogenannte Konzessionsrichtlinie vom europäischen Parlament und vom Rat beschlossen.

- Richtlinie 2014/23/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe beschlossen.

Diese Konzessionsrichtlinie ist Teil einer umfassenden Reform des öffentlichen Auftragswesens auf europäischer Ebene. Dabei geht es um die Schaffung einheitlicher Regelungen für das Instrument der Konzessionsvergabe, welches bei öffentlichen Auftraggebern zunehmend angewendet wird. Konzessionen unterscheiden sich von öffentlichen Aufträgen im Wesentlichen dadurch, dass der Konzessionär von dem öffentlichen Auftraggeber keine feste Vergütung erhält, sondern das Recht zur wirtschaftlichen Nutzung des ihm eingeräumten Rechts oder das Nutzungsrecht zuzüglich eines Entgelts.

Konzessionen in der Wasserwirtschaft unterliegen häufig spezifischen und komplexen Regelungen, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, da Wasser als öffentliches Gut für alle Bürger der Union von grundlegendem Wert ist. Die besonderen Merkmale dieser Regelungen rechtfertigen im Bereich der Wasserwirtschaft Ausschlüsse aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie. Diese Ausschlüsse betreffen Bau- und Dienstleistungskonzessionen für die Bereitstellung oder den Betrieb fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Speicherung, dem Transport oder der Verteilung von Trink-

wasser oder der Einspeisung von Trinkwasser in solche Netze.

Die Kommission hat in weiterer Folge die wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Binnenmarkt zu prüfen, die sich insbesondere im Hinblick auf Faktoren wie die grenzüberschreitende Vergabe von Aufträgen, die Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Transaktionskosten aus der Anwendung der in dieser Richtlinie festgelegten Schwellenwerte und der Ausschlüsse nach Artikel 12 unter Berücksichtigung der besonderen Strukturen in der Wasserwirtschaft ergeben. Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 18.04.2019 darüber Bericht erstatten. Gemäß Artikel XXII Absatz 7 des GPA (Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen in Anhang 4 des WTO-Übereinkommens) wird das GPA drei Jahre nach seinem Inkrafttreten und danach in regelmäßigen Abständen Gegenstand weiterer Verhandlungen sein. In diesem Zusammenhang sollte die Angemessenheit der Schwellenwerte bei den Verhandlungen im Rahmen des GPA unter Berücksichtigung der Auswirkung von Inflation und Transaktionskosten überprüft werden. Soweit dies möglich und angemessen ist, sollte die Kommission in Erwägung ziehen, im Rahmen der nächsten Verhandlungsrunde eine Erhöhung der Schwellenwerte des GPA vorzuschlagen. Im Falle einer Änderung jener Schwellenwerte sollte im Anschluss an den Bericht der Kommission gegebenenfalls ein Legislativvorschlag zur Änderung der Schwellenwerte dieser Richtlinie vorgelegt werden.

Unter Artikel 12 werden die besonderen Ausschlüsse im Bereich Wasser wie folgt definiert:

„(1) Diese Richtlinie gilt nicht für Konzessionen betreffend:

a) die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Gewinnung, dem Transport oder der Verteilung von Trinkwasser,

b) die Einspeisung von Trinkwasser in diese Netze.

(2) Diese Richtlinie gilt außerdem nicht für Konzessionen, die einen oder beide der nachfolgend aufgeführten Gegenstände haben und die mit einer Tätigkeit nach Absatz 1 in Zusammenhang stehen:

a) Wasserbauvorhaben sowie Bewässerungs- und Entwässerungsvorhaben, sofern die zur Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge mehr als 20 % der mit den entsprechenden Vorhaben beziehungsweise Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen zur Verfügung gestellten Gesamtwassermenge ausmacht, oder

b) Abwasserbeseitigung oder -behandlung.

Unter Artikel 53 heißt es:

„Die Kommission prüft ferner die wirtschaftlichen Auswirkungen der Ausschlüsse nach Artikel 12 auf den Binnenmarkt unter Berücksichtigung der besonderen Strukturen in der Wasserwirtschaft, und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis 18.04.2019 darüber Bericht“.

Der Entwurf der Europäischen Kommission (EK) über die EU-Konzessionsrichtlinie von Ende 2011 sah unter anderem vor, dass bei der Auslagerung der Betriebsführung der Wasserversorgung ab einem bestimmten Wert (8 Mio. € für die Dauer der Laufzeit des Vertrages) diese Leistungen EU-weit auszuschreiben sind.

Am 24.01.2013 wurde durch den Europäischen Rat (ER) und das Europäische Parlament (EP)

grundsätzlich der Vorschlag angenommen. Durch eine EU-weite Bürgerinitiative wurde ein Umdenkprozess ins Rollen gebracht und Änderungen vorgenommen.

Am 15.01.2014 beschloss das EP die EU-Konzessionsrichtlinie, in der die Wasserversorgung ausgenommen ist. Jedoch wurde eine Revisionsklausel mit einer Frist von 3 Jahren festgelegt. Das heißt, dass nach 3 Jahren im Jahre 2017 die Ausnahme der Wasserversorgung revidiert werden könnte.

3.3.3 KOOPERATION ZWISCHEN WASSERVERSORGERN

Im Hinblick auf eine auch künftig qualitativ sowie quantitativ ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser sind alle Wasserversorgungsunternehmen gefordert, den höher werdenden Anforderungen in rechtlicher und technischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht gerecht zu werden. Um diesen Anforderungen zu entsprechen gilt es, Synergien zu nutzen und Kooperationen mit anderen benachbarten Wasserversorgern einzugehen. Aus heutiger Sicht könnten solche Kooperationen folgende Bereiche betreffen:

- Abrechnung
- Lagerhaltung
- Fuhrpark
- Bereitschaftsdienst
- Eigenüberwachung
- Notversorgung
- Wartungsarbeiten (z. B. Behälterreinigung)
- Erfahrungsaustausch
- Marketing
- Beschwerdemanagement
- Beschaffungswesen